



GESETZ ÜBER DAS GASTGEWERBE UND DEN HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (GASTGEWERBEGESETZ, GGG)

Auswertung der externen Vernehmlassung

Titel:	Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Auswertung externe Vernehmlassung GGG	Klasse:		FreigabeDatum:	22.08.18
Autor:	Claudia Bättig	Status:		DruckDatum:	24.08.18
Ablage/Name:	GGG Auswertung der externen Vernehmlassung.docx			Registratur:	2016.NWVD.7

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	4
2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten	5
2.1 Ergebnisse	5
2.2 Anpassungsbedarf aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens	6
3 Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten inkl. Stellungnahmen des Regierungsrates	7
3.1 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	7
3.2 Antworten und Bemerkungen zum Fragekatalog	8
3.2.1 Sollen Ihrer Meinung nach die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 und Art. 11 GGG) für eine Gastgewerbebewilligung weiterhin geprüft und am Fähigkeitsausweis festgehalten werden?.....	9
3.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass bei klar definierten Fällen aufgrund der Verhältnismässigkeit bei der Bewilligungserteilung auf den Nachweis der hinreichenden Kenntnisse wie bis anhin verzichtet werden kann?.....	11
3.2.3 Sind Sie einverstanden mit der Korrektur und Verschärfung hinsichtlich des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen beim Geschäftsmodell Take away und Imbissbuden (Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG) ab 6 Sitz- und Stehplätzen statt bis anhin ab 20 Sitz- und Stehplätzen?	12
3.2.4 Begrüssen Sie generell die genaueren Definitionen von Begrifflichkeiten? Insbesondere die genaue Definition der Gelegenheitswirtschaft (Art. 8 GGG und § 4 GGv)?	13
3.2.5 Sind Sie einverstanden mit der Definition der Dauer eines Einzelanlasses von 6 aufeinanderfolgenden Tagen?	14
3.2.6 Sind Sie damit einverstanden, dass die bewährte Zuständigkeitsregelung zur Bewilligungserteilung beibehalten bleibt (alt Art. 42 und Art. 43 GGG)?.....	15
3.2.7 Begrüssen Sie die genaue Regelung und deren Kompetenzen bei der Kantonspolizei für vorübergehende Schliessungszeiten (Art. 19 GGG)? ..	16
3.2.8 Können Sie sich dem Grenzwert von 24 Verlängerungen der Öffnungszeit (je Jahr und Betrieb) anschliessen (Art. 19 GGG und § 3 GGv)?	17
3.2.9 Begrüssen Sie die Transparenz und Bemessungsgrundlage der Tarife der einmaligen Abgaben auf Stufe Vollzugsverordnung (§5ff GGv)?.....	17
3.2.10 Weitere Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlagen	18
4 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln	19

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge CVP
JF	Jungfreisinnige
JSVP	Junge SVP

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Gewerbeverbände

BÄUVNW	Bäuerinnenverband Nidwalden
BVNW	Bauernverband Nidwalden
CHGAFES	Schweizer Gastronomiefernshule Bern
GANW	Gastro Nidwalden
KT	Kehrsiten Tourismus
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
NWT	Nidwalden Tourismus
TBE	Tourismus Buochs – Ennetbürgen
TBK	Tourismusbüro & Schiffstation Beckenried-Klewenalp
TDW	Tourismus Dallenwil – Wiesenberg - Wirzweli
TE	Tourismus Emmetten
TS	Tourismus Stans
TMR	Tourismus Maria Rickenbach
VNK	Vereinigung der Nidwaldner Korporationen
VTW	Verein Tourismus Wolfenschiessen

1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Februar 2018 den Bericht und Entwurf zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbe-gesetz, GGG) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 8. Juni 2018. Zur Vernehmlassung wurden die Parteien und politischen

Gemeinden, Tourismusvereine und – organisationen, Gewerbeverbände und die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen. Die Beteiligung an der Vernehmlassung ist erfreulich. Es gingen 22 Stellungnahmen ein (1 Verzicht, eine spontane Stellungnahme).

	Stellungnahmen eingela-dener Vernehmlasser	Spontane Stellung-nahmen	Verzicht auf Stellung-nahme	Keine Antwort
Politische Parteien	CVP, SVP, FDP, GN, SP,			
Politische Gemein-den	HER, EMO, EBÜ, BUO, ODO, EMT, DAL, STA, SST, BEC, WOL			
Tourismusverbände	TBE			
Gewerbeverbände	GANW, BVNW, NGV		VNK	
Verschiedene		CHGAFES		

2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten

2.1 Ergebnisse

Im Vernehmlassungsverfahren wurden 22 Stellungnahmen eingereicht. Grundsätzlich begrüssen die Teilnehmenden der Vernehmlassung die vorgesehene Revision und Überprüfung der rechtsgenügenden Regelung der Paragastronomie im Kanton Nidwalden. Sie betonen, dass sich das aktuelle Gastgewerbegesetz in den vergangenen Jahren grossmehrheitlich bewährt hat, dass in Zukunft weiterhin eine Überregulierung und Bürokratieaufbau vermieden werden und keine Mehrkosten entstehen sollen. Begrüsst werden die Präzisierungen und Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten und Formen der Gastronomie. Das der Gesetzesvorlage zugrundeliegende Konzept zur Regelung der Paragastronomie in Kanton Nidwalden und zur Klärung von Grundsatzfragen stösst somit auf positives Echo.

Die Vernehmlassung zeigt, dass die Vorlage des neuen Gastgewerbegesetzes mehrheitlich auf gute Resonanz gestossen ist. Der Kreis der vernehmlassenden Personen unterstützt die Vorlage und steht ihr positiv gegenüber.

Vor allem zeigt die Vernehmlassung deutlich, dass die Beibehaltung der bewährten Zuständigkeits- und Kompetenzenregelung von Gemeinden und Kanton zur Bewilligungserteilung sowie die Regelung der Betriebszeiten und vorübergehenden Schliessungszeiten und deren Kompetenzen bei der Kantonspolizei einstimmig befürwortet werden. Im Zusammenhang mit den vorübergehenden Schliessungszeiten wurde von gewissen Kreisen einerseits die vorgesehene Handhabung gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 GGG kritisiert. Sie sprechen sich gegen eine Führung einer Strichliste und gegen eine zu genaue Regelung aus mit der Begründung, die Handhabung und der Vollzug werde dadurch zu bürokratisch und unpraktikabel und nehme keine Rücksicht auf den Standort des Betriebes in der jeweiligen raumplanerischen Zone. Sie beantragen die Streichung des besagten Artikels.

Der Grenzwert von 24 Verlängerungen der vorübergehenden Öffnungszeit je Jahr und Betrieb wird lediglich von einer Partei unter dem Gesichtspunkt der Sozialunverträglichkeit gegenüber den Angestellten moniert. Ansonsten wird der vorgeschlagene Grenzwert nicht in Frage gestellt.

Nach wie vor begrüsst die Mehrheit der Vernehmlassenden die heutige Bewilligungspraxis und spricht sich für die weitere Prüfung der persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen bei der Erteilung einer Gastgewerbebewilligung aus. Sie begrüsst die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises als Bewilligungsvoraussetzung sowie in begründeten Fällen den Verzicht des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen. Es gibt aber auch Gegner der Beibehaltung der persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen. Sie sind der Ansicht, es sei eine unnötige, nicht mehr zeitgemässe Auflage und kein Garant für die Qualitätssicherung der gastronomischen Leistungen und verschlechtere die Rahmenbedingungen. Sie sprechen sich in diesem Punkt für eine weitere Liberalisierung der Gesetzgebung aus.

In diesem Zusammenhang wurde beim Geschäftsmodelle Take away und Imbissbude von verschiedenen Seiten ein Anpassungsbedarf erkannt. Strittig war dabei lediglich die Grenze zur Verschärfung des Nachweises von fachlichen Kenntnissen bei sechs Sitz- und Stehplätzen. Es wurde die Meinung vertreten, die Grenze sei auf zehn Sitz – und Stehplätzen zu erhöhen.

Festgestellt wurde des Weiteren, dass die Mehrheit generell genaue Definitionen von Begrifflichkeiten und eine exakte Definition der Gelegenheitswirtschaft wünscht. Die genaue Definition der Dauer eines Einzelanlasses von sechs aufeinanderfolgenden Tagen führte zu Diskussionen. Die vorgesehene Länge eines Einzelanlasses werde den heutigen Gegebenheiten und Traditionen im Kanton Nidwalden nicht gerecht und müsse mindestens auf 15 oder mehr erhöht werden. Ausserdem wird das Erfordernis der Einholung von Straf- und Registerauszügen bei der Erteilung von Gelegenheitswirtschaften als unnötige Schikane und Eingriff in die Eigenkompetenz der Gemeinden empfunden.

Auch wird die Transparenz und Bemessungsgrundlage der Tarife der einmaligen Abgaben auf Stufe der Vollzugsverordnung mehrheitlich begrüsst. Bemängelt wird dabei die Tarifstruktur, welche grosse Betriebe bevorzugen soll und gewisse Unterscheidungen der Betriebskategorien nicht nachvollziehen lässt. Andererseits wird von gewissen Kreisen vereinzelt die Einführung von verursachergerechten Gebühren als zeitgemässe und moderne Tarifierung gefordert.

2.2 Anpassungsbedarf aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens

Am 7. August 2018 wurden die oberwähnten Ergebnisse der Vernehmlassung und die nachstehenden Anpassungsvorschläge mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe besprochen und in sich stimmig verabschiedet.

Aufgrund der geringfügigen Differenzen kann die Gesetzesvorlage in einfacher Form bereinigt werden.

Verschiedene Anliegen und Vorschläge der Teilnehmenden der Vernehmlassung betreffen Vollzugsfragen. Sie wurden in die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgenommen und führen zu keinen Anpassungen. Folgende Punkte haben hingegen zu Anpassungen geführt:

- Die Anregung, die Dauer des Einzelanlasse von sechs Tagen auf 15 Tage mit Option der einmaligen Verlängerung im Sinne einer Ausnahme bei begründeten Fällen auf maximal 30 Tage zu erhöhen, wird umgesetzt. Der Artikel wird entsprechend angepasst (§ 4 GGV).
- Der Forderung einer weiteren Liberalisierung der Gesetzgebung in Hinsicht der Streichung der Stellvertretung für das Führen von mehreren Betrieben wird teilweise zugestimmt. Die Bewilligung wird weiterhin für einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen. Der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guten Sitten im Betrieb verantwortlich. Die verantwortliche Person, die über hinreichende Fachkenntnisse verfügt, kann einen Betrieb persönlich führen. Für ihre weiteren Betriebe hat sie eine Stellvertretung zu melden, der die gleichen Pflichten obliegen wie ihr. Sie kann dadurch ihre

Verpflichtungen und Verantwortungen an eine andere Person delegieren. Die obliegenden Pflichten sind von den verschiedenen stellvertretenden Betriebsleitenden stellvertretend persönlich zu erfüllen. Die Gesamtverantwortung gemäss Art. 22 GGG liegt bei der Person, die die Bewilligung innehat.

Neu hat die gemeldete Stellvertretung nicht wie bis anhin zusätzlich über fachliche Voraussetzungen zu verfügen. Auf den zusätzlichen Nachweis der fachlichen Voraussetzungen bei der Stellvertretung wird verzichtet. Entsprechend wird Art. 22 GGG angepasst.

- Dem Anliegen den Begriff "invalid" in Art. 16 GGG aus Diskriminierungsgründen zu streichen, wird entsprochen.
- Dem Anliegen, in Art. 11 Abs. 1 GGG den Begriff "höhere gastgewerbliche Fachschule" durch "gastgewerbliche Fachschule" zu ersetzen, wird entsprochen. Eine formelle Anpassung wurde vorgenommen.
- Der Input, Art. 34 GGG (Jugendschutz) aus Verständlichkeitsgründen in zwei Artikel zu splitten, wurde umgesetzt. Neu enthält Art. 34 GGG allgemeine Ausführungen zu Verkaufsbeschränkungen. Art. 35 GGG als Spezialartikel widmet sich ausschliesslich dem Jugendschutz.
- Dem Wunsch, Aussagen zu personellen und finanziellen Auswirkungen sowie über Auswirkungen auf den Vollzug und die Gemeinden in die Berichterstattung aufzunehmen, wird zugestimmt.
- Die aufgetretenen Vollzugsfragen und Unklarheiten werden im Bericht näher umschrieben.

3 Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten inkl. Stellungnahmen des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Explizite Aussagen zu personellen und finanziellen Auswirkungen sowie über die Auswirkungen auf den Vollzug und die Gemeinden fehlen in der Berichterstattung.	EMO, DAL, ODO, BEC	Zustimmung Anliegen im Bericht aufgenommen (Punkt 6)
Die Schweizer Gastronomiefortbildung begrüsst die Totalrevision des Gastgewerbegesetzes bezüglich des Nachweises hinreichender Fachkenntnisse.	CHGAFES	Kenntnisnahme
Die detaillierte Prüfung hat ergeben, dass die heutige Gesetzgebung die Paragastronomie mit ihren diversen Geschäftsmodellen bereits mehrheitlich rechtsgenügend regelt. Die heutige Bewilligungspraxis habe sich somit unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes und dem Schutz der Volksgesundheit als oberstes Gut sowohl für die ordentlichen Gastbetriebe als auch für die Paragastronomie bewährt. Das aktuelle Gesetz bietet gute Rahmenbedingungen für das Gastgewerbe im Kanton Nidwalden. Es soll daher lediglich modernisiert werden. Ein Anpassungsbedarf wurde erkannt.	ODO	Kenntnisnahme
Mit den einzelnen Bestimmungen wie vorgeschlagen sind wir einverstanden. Wie bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzes schon ausgeführt, ist es uns wichtig, eine für die nahe Zukunft klare Regelung herbeizuführen. Auch war für uns wichtig, dass gleich lange Spiesse für alle gelten müssen, sowie eine klare Haltung der Bewilligungsbehörde gilt. Mit der vorliegenden Vorlage wird dies aus unserer Sicht erreicht.	GANW	Kenntnisnahme

Der Gemeinderat begrüsst die Vorlage und dankt für die Einladung zur Vernehmlassung.	STA	Kenntnisnahme
Der Tourismus ist für uns und unseren Kanton wichtig. Dies erfordert aber auch einen konstanten Qualitätsstandart. Es ist aber darauf zu achten, dass die Umsetzung des Gesetzes nicht zur Bürokratiefalle für die Betriebe wird. Der gesetzliche Handlungsspielraum ist im Sinne der Gastronomiebetriebe umzusetzen!	FDP	Kenntnisnahme Anliegen eine Vollzugsfrage, wird im Bericht ergänzt (Punkt 3, 5, 6)
Der Gemeinderat Wolfenschiessen unterstützt die Vernehmlassungsvorlage der Gastro Nidwalden. Aus seiner Sicht bedarf sie keiner Anpassung oder Ergänzung.	WOL	Kenntnisnahme
<p>Grundsätzlich finden wir die Überarbeitung sinnvoll und wichtig. Es muss vermehrt darauf geachtet werden, dass wir auch in diesem für den Tourismus sehr ausschlaggebenden Bereich nicht zu viel regulieren und mit Gesetzen verankern. Für die Gäste und Einheimische ist die Vielfalt der gastronomischen Leistungen und Angebote äusserst wichtig und beliebt. Denken wir nur an die Möglichkeiten der Alpbeizen bei einer Wanderung! Wenn diese nur ihre eigenen Produkte verkaufen dürften, wäre ja ein Kaffee oder ein Bier gar nicht möglich, was ja nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann!</p> <p>Bei den Pararestaurantbetrieben sehen wir eine ähnliche Gefahr. Mit der Verkleinerung der Anzahl Sitz- oder Stehplätze auf sechs sind die Probleme nicht gelöst. Die Kontrolle wird schwierig, die Qualität nicht besser und die Konsumation ausserhalb des Standes gefördert. Trotzdem schliessen wir uns dem Vorschlag der Kommissionen und der Regierung an.</p> <p>Wir wünschen uns allen einen funktionierenden und erfolgreichen Tourismus und stehen darum hinter den Entwürfen des neuen Gesetzes.</p>	TBE	Kenntnisnahme

3.2 Antworten und Bemerkungen zum Fragekatalog

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Auf das Ausfüllen des Fragebogens wird verzichtet. Man schliesst sich der Stellungnahme der CVP Nidwalden an.	EMT	Kenntnisnahme

Fähigkeitsausweis

3.2.1 Sollen Ihrer Meinung nach die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 und Art. 11 GGG) für eine Gastgewerbebewilligung weiterhin geprüft und am Fähigkeitsausweis festgehalten werden?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	EBÜ, BUO, ODO, EMT, CVP, GANW, DAL, STA, FDP, GN, SP, GANW, NGV, TBE	
NEIN	HER, EMO, SST, SVP, BEC	
Keine Antwort	BVNW	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Aus unserer Sicht soll aus folgenden Gründen auf die Forderung nach einem Fähigkeitsausweis verzichtet werden:</p> <p>Die grössten Anlässe im Kanton mit tausenden von Gästen werden bereits heute mit einer Gelegenheitswirtschaft und damit ohne Erfordernis eines Fähigkeitsausweises bewilligt (Fasnachtsanlässe, Älperchilbi, Musiktage, Oktoberfest, Gewerbeausstellungen, Teffli-Rally, usw.).</p> <p>Namentlich von Landwirten wird verlangt, dass sie innovative Lösungen anstreben. Insbesondere bei Besenbeizen sind die Vorschriften heute zu eng gefasst, obwohl beispielsweise Betriebe am Jakobs- oder Bruderklausenweg prädestiniert wären, Speis und Trank an Wanderer abzugeben.</p> <p>Die "Beizenkultur" im Kanton Nidwalden ist einem starken Wandel unterzogen. Trotz des verlangten Fähigkeitsausweises sind zahlreiche Restaurants in Nidwalden geschlossen worden. Dies zeigt, dass auch ein Fähigkeitsausweis nicht Gewähr für eine erfolgreiche Führung eines Betriebes bietet.</p> <p>Mit der Voraussetzung eines Fähigkeitsausweises wird beispielsweise auch ein Neuanfang nach einem Stellenverlust oder der Aufbau einer Selbstständigkeit für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner unnötig erschwert.</p>	HER, EMO, SST, BEC	Kenntnisnahme
Wir finden es sinnvoll, dass auf die Berufserfahrung von drei Jahren verzichtet wird.	EMT, CVP, TBE	Kenntnisnahme
Dient als Qualitätssicherung der Gastronomie sowie des Tourismus, wichtig auch für die Gemeinden in Bezug auf eine Beständigkeit. Vermindert einen Wildwuchs, der weder erwünscht noch nötig ist für die Gesellschaft.	GANW, ODO	Kenntnisnahme

<p>Sieben Kantone und ein Halbkanton kennen keinen Fähigkeitsausweis. Darunter die grossen Kantone Zürich, Schwyz und Graubünden. Mit Art. 12 und Art. 13 sind die Bedingungen für eine einwandfreie Führung eines Gastrobetriebs definiert.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>18 Kantone verlangen Fähigkeitsausweis, 8 nicht.</p> <p>Erläuterungen im Bericht (Punkt 6.1)</p>
<p>Gewisse Mindestanforderungen müssen bei der Führung eines gastgewerblichen Betriebes vorausgesetzt resp. erfüllt sein.</p>	FDP	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gerade für kleinere (z.B. Restaurant Schäfli, Klewenpub) oder saisonale Betriebe (Rütenebenbeizli, Strandbad) wird der Kreis der potenziellen Betreiber mit dem Fähigkeitsnachweis unnötig eingeschränkt. Die Voraussetzungen der einwandfreien Führung gemäss Art. 12, der betrieblichen Führung (u.a. Hygiene) gemäss Art. 13 sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die der Markt vorgibt, bilden bereits genügend hohe Markteintrittshürden für die betroffenen (Klein-) Unternehmer/innen.</p>	BEC	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Aus der Sicht des Bauernverbandes ist folgendes festzuhalten. Gewerbe- wie auch Landwirtschaftsbetriebe gleicher Grösse werden bereits heute auf Stufe Bundesgesetz gleich gehandhabt und die Rechtskonformität ist heute generell schon gewährleistet bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelgesetzgebung und Lebensmittelkontrollen - Mehrwertsteuerpflicht - Arbeitsrechtliche Kontrollen, Arbeitsstundenkontrollen - Anforderungen an Infrastruktur, Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz, Betriebszeiten, Deklarationen - Sämtliche Gaststätten mit Alkoholausgabe (egal ob Gastronomie oder „Paragastronomie“ sind bewilligungspflichtig. Auch Alpbeizli, welche kaum 20 Plätze und nur wenige Monate pro Jahr offen haben, werden kontrolliert und dürfen keinen Alkohol an unter 16 bzw. 18-jährige Jugendliche ausschenken. - Alle Betriebe sind bewilligungspflichtig, mit Ausnahme von Berg- hütten, gemeinnützigen alkoholfreien Gelegeteichwirtschaften und Beherbergungsbetrieben, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke abgeben. - Für Kioskwirtschaften und Imbissstuben mit nicht mehr als 20 Sitz- oder Stehplätzen ist keine Ausbildung (Fähigkeitsausweis) nötig. <p>Die heutige Rechtsgrundlage ist grundsätzlich vollkommen ausreichend.</p> <p>Entscheidend ist die Umsetzungspraxis der Kontrollen.</p>	BVNW	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Fähigkeitsausweis ist für die Qualität zur Führung eines Gastronomiebetriebes wichtig.</p>	NGV	<p>Kenntnisnahme</p>

Gastwirtschaftliche Betriebe ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3 GGG)

3.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass bei klar definierten Fällen aufgrund der Verhältnismässigkeit bei der Bewilligungserteilung auf den Nachweis der hinreichenden Kenntnisse wie bis anhin verzichtet werden kann?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	HER, EMO, EBÜ, ODO, EMT, CVP, GANW, DAL, STA, SST, SVP, FDP, GN, SP, BEC, BVNW, GVN, TBE	
NEIN	EBÜ, BUO	
Keine Antwort		

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Sofern am Fähigkeitsausweis festgehalten werden soll, sind die Ausnahmen möglichst grosszügig zu umschreiben.	HER, EMO, ODO, DAL, SST, SVP, BEC	Kenntnisnahme
Ja, im Grundsatz; jedoch sollte bei Gelegenheitswirtschaften, welche mehrheitlich die ganze Woche geöffnet haben, eine gastgewerbliche Grundausbildung oder zumindest einen Crashkurs über die wesentlichsten Punkte der Gesetzgebung, Hygiene etc., absolviert werden müssen.	EBÜ	Ablehnung Vgl. Art. 11 Abs. 3 Ziff. 7 und Art. 44 GGG Erläuterung im Bericht Gesetzliche Grundlage fraglich
Im Grundsatz finden wir dies gut. Verwirrend ist die Abgrenzung von Heimen und Spitäler mit sozialem Charakter oder mit wirtschaftlichem Zweck. Wir meinen, dass alle Institutionen einen wirtschaftlichen Zweck erfüllen müssen. Aufgrund ihrer Funktion auch gegenüber den Bewohnern oder Patienten sollten sie auch über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.	EMT, CVP, TBE	Zustimmung Präzisierung und Erläuterungen im Bericht aufgenommen
Ermöglicht einen Abbau der Bürokratie.	GANW	Kenntnisnahme
Die definierten Fälle führen unserer Ansicht nach zu keinem Qualitätsverlust. Die Abläufe werden dadurch vereinfacht und es führt zu weniger Bürokratie.	FDP	Kenntnisnahme

3.2.3 Sind Sie einverstanden mit der Korrektur und Verschärfung hinsichtlich des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen beim Geschäftsmodell Take away und Imbissbuden (Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG) ab 6 Sitz- und Stehplätzen statt bis anhin ab 20 Sitz- und Stehplätzen?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	EBÜ, BUO, ODO, GANW, DAL, STA, SVP, FDP, GN, SP, BVNW, GVN, TBE	
NEIN	HER, EMO, EMT, CVP, SST, BEC	
Keine Antwort		

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Gemäss RRB Nr. 104 vom 27.02.2018 bestand das Ziel bei der Gesetzesvorlage darin, möglichst ein liberales, einfaches und unbürokratisches Gastgewerbegesetz zu entwerfen.	HER, EMO, DAL, SST, BEC	Kenntnisnahme
Es sollen für alle die gleichen Spielregeln gelten vgl. Bemerkung unter Punkt 1.	ODO	Kenntnisnahme
Eine Einschränkung der Plätze kann sinnvoll sein, sechs Plätze finden wir aber sehr wenig. Die Einschränkung bringt keine Verbesserung der Qualität mit sich. Sie kann auch schwer kontrolliert werden. Wir befürchten, dass die Speisen und Getränke ausserhalb des Standes konsumiert werden (auf Bänken oder Mauern) und der Abfall auch dort entsorgt wird.	EMT, CVP	Ablehnung Anlehnung Definition gastgewerbliche Leistung nach Art. 2 GGG (BGE 123 II 16), Erläuterungen im Bericht (Punkt 6.2, Punkt 8, Art. 2 und Art. 11 Abs. 3 GGG)
Gleich lange Spiesse für alle – siehe auch Argumentation unter Punkt 1.	GANW	Kenntnisnahme
Der Gemeinderat erachtet eine Reduktion auf 10 Sitz- und Stehplätze als ausreichend, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen.	STA	Ablehnung Anlehnung an Definition gastgewerbliche Leistung nach Art.2 GGG, Erläuterungen im Bericht (Punkt 6.2, Punkt 8 Art. 2 und Art. 11 Abs. 3 GGG)
Für eine Gleichstellung im Sinne von gleich langen Spiessen ist diese Korrektur sinnvoll.	SVP	Kenntnisnahme
Dies war der Grundgedanke der Motion. Gleichbehandlung von Take away und Imbissbuden gegenüber der übrigen Gastronomie = gleichlange Spiesse für alle.	FDP	Kenntnisnahme
Dient der Gleichbehandlung der verschiedenen Geschäftsmodelle.	NGV	Kenntnisnahme

<p>Eine Einschränkung der Plätze kann sinnvoll sein, die Einschränkung sollte eine Verbesserung der Qualität mit sich bringen.</p> <p>Sie wird schwer kontrolliert werden können. Wir befürchten, dass die Speisen und Getränke ausserhalb des Standes konsumiert werden (auf Bänken oder Mauern) und der Abfall auch dort entsorgt wird, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein soll.</p> <p>Hingegen finden wir es sinnvoll, dass die fachlichen Kenntnisse erbracht werden sollen.</p>	TBE	Kenntnisnahme
---	-----	----------------------

Gelegenheitswirtschaft

3.2.4 Begrüssen Sie generell die genaueren Definitionen von Begrifflichkeiten? Insbesondere die genaue Definition der Gelegenheitswirtschaft (Art. 8 GGG und § 4 GGV)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	EBÜ, BUO, EMT, CVP, GANW, STA, FDP, GN, BVNW, NGV, TBE	
NEIN	HER, EMO, ODO, DAL, SST, SVP, SP, BEC	
Keine Antwort		

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Wir erachten eine schlanke Gesetzgebung als vernünftigste Lösung. Eine "genaue" Definition verhindert oftmals eine sachgerechte und effiziente Beurteilung. Dass neu als Bewilligungsvoraussetzung für Gelegenheitswirtschaften, Einzelanlässen und Veranstaltungen ein Strafregisterauszug und ein Betreibungsregisterauszug vorliegen muss, erachten wir als Schikane für unsere Vereine (Beilage 1, Arbeitsblatt – Arbeitsgruppe 2016).</p>	HER, EMO, DAL, SST, BEC	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anliegen werden im Bericht aufgenommen (Art. 44 GGG i.V.m. Art. 12 GGG), Eigenkompetenz der Gemeinde (kann- muss nicht)</p>
<p>Unverändert einfache Handhabung in der Eigenkompetenz der Gemeinden bei Dorfanlässen etc. So kann der Gemeinderat „bei schwarzen Schafen" selbst Auflagen machen bei Bedarf.</p>	EBÜ	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anliegen werden im Bericht aufgenommen (Art. 44 GGG i.V.m. Art. 12 GGG), Eigenkompetenz der Gemeinde (kann- muss nicht)</p>
<p>Dass neu als Bewilligungsvoraussetzung für Gelegenheitswirtschaften, Einzelanlässen und Veranstaltungen ein Strafregisterauszug und ein Betreibungsregisterauszug vorliegen muss, erachten wir als Schikane für Vereine.</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anliegen werden im Bericht aufgenommen (Art. 44 GGG i.V.m. Art. 12 GGG), Eigenkompetenz der Gemeinde (kann - muss nicht)</p>

Die bisherige einfache Handhabung in der Eigenkompetenz der Gemeinden bei Dorfanlässen soll beibehalten bleiben. Die Gemeinde ist bei Dorfanlässen näher am Ball und kann bei Bedarf Auflagen machen.	EMT, CVP, TBE	Kenntnisnahme Anliegen werden im Bericht aufgenommen (Art. 44 GGG i.V.m. Art. 12 GGG), Eigenkompetenz der Gemeinde (kann- muss nicht)
do Argumentation Punkt 1+3.	GANW	Kenntnisnahme
Wir sind mit der Auslegung von Art. 8 einverstanden. Dadurch wird der Begriff Paragastronomie besser definiert.	FDP	Kenntnisnahme
Bei den Bezeichnungen und Auflistungen werden Bezeichnungen wie „Schützenstuben“, „Alpbeizen“ etc. verwendet. Die Definition sollte besser über das Angebot und Betriebskonzeptes als über die Bezeichnung des Betriebes gehen. Z.B. ist eine Alpenbeiz noch eine Alpenbeiz, wenn kein eigentlicher Äpler dort ist? Was ist der Unterschied einer Schützenstube zu einer Seilziehstube?	SP	Kenntnisnahme

3.2.5 Sind Sie einverstanden mit der Definition der Dauer eines Einzelanlasses von 6 aufeinanderfolgenden Tagen?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	EBÜ, BUO, ODO, EMT, CVP, GANW, FDP, GN, SP, BVNW, GVN, TBE	
NEIN	HER, EMO, DAL, STA, SST, SVP, BEC	
Keine Antwort		

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Beispielsweise Festwirtschaften an Theateraufführungen müssten neu eine ordentliche Bewilligung beantragen. Dies stellt eine unnötige Zunahme der Bürokratie dar und hat für unsere Vereine negative Konsequenzen.	HER, EMO, DAL, SST, BEC	Kenntnisnahme (vgl. Art. 11 Abs. 3 Ziffer 6). bsp. Märlibühne, Chäs-lager Die Theatergesellschaften verfügen für ihre Theater Beizli bereits heute über eine Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft, die nur bei besonderen Anlässen / Veranstaltungen geöffnet sind, Sinn und Zweck ist,

		dass die Theatervereine, so nicht jedes Jahr für jede Aufführungen bei der Gemeinde eine Bewilligung einholen müssen, (weniger Bürokratie). Nicht davon betroffen und in Eigenkompetenz der Gemeinde sind Vereinstheater, einmalige zeitlich begrenzte Theateraufführungen
Wenn hier wiederkehrende Veranstaltungen wie Theateraufführungen oder Jahreskonzerte an den Wochenenden nicht betroffen sind, sind wir mit dieser Bestimmung einverstanden. Auch hier verweisen wir auf die Bemerkungen unter Punkt 1.	ODO	Kenntnisnahme
Bereits heute werden in der Gemeinde Stans Bewilligungen für längere Zeiträume erteilt: - Guggenüberfall bis Fasnacht-Dienstag = 10 Tage - Stanser Summer, 29. Juni bis 9. Juli = 11 Tage - Festzelt Betrieb "Public Viewing während Fussball EM oder WM: ca. 30 Tage Sollte an einer Frist festgehalten werden, so muss diese erhöht werden, sicher auf 15 aufeinanderfolgende Tage und in begründeten Fällen soll im Sinne einer Ausnahme eine Verlängerung um weitere 15 Tage möglich sein.	STA	Zustimmung Anpassung in Gesetzgebung (§ 4 GGV)
Theateranlässe die sich über mehrere Wochen erstrecken, wären die leidtragenden. Dies entspricht nicht dem Gedanken von Kulturförderung.	SVP	Kenntnisnahme Erläuterungen im Bericht

Zuständigkeitsregelung Kanton-Gemeinden für Bewilligungserteilung

3.2.6 Sind Sie damit einverstanden, dass die bewährte Zuständigkeitsregelung zur Bewilligungserteilung beibehalten bleibt (alt Art. 42 und Art. 43 GGG)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	HER, EMO, EBÜ, BUO, ODO, EMT, CVP, GANW, DAL, STA, SST, SVP, FDP, GN, SP, BEC, BVNW, GVN, TBE	
NEIN		
Keine Antwort		

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Transparenz zwischen Kanton und Gemeinden.	GANW	Kenntnisnahme
Eine sauber definierte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden führt zu mehr Klarheit.	FDP	Kenntnisnahme

Betriebszeiten, vorübergehende Schliessungszeiten

3.2.7 Begrüssen Sie die genaue Regelung und deren Kompetenzen bei der Kantonspolizei für vorübergehende Schliessungszeiten (Art. 19 GGG)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	EBÜ, BUO, ODO, EMT, CVP, GANW, STA, SVP, FDP, GN, SP, BVNW, GVN, TBE	
NEIN		
Keine Antwort		

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Einverstanden sind wir mit den Kompetenzen bei der Kantonspolizei, hingegen sprechen wir uns gegen die "genaue Regelung" aus.	HER, EMO, DAL, SST, BEC	Kenntnisnahme
Bei Artikel 43 könnte ein Vermerk auf den Artikel 19 gemacht werden. z.B. Ziff 3 Für die Verlängerung der Öffnungszeiten ist die Kantonspolizei zuständig.	EMT, CVP, TBE	Ablehnung Liegt in der Kompetenz der Gemeinde (Art. 44 GGG)
Die bisherige Handhabung hat sich bewährt.	GANW	Kenntnisnahme
Ja; Kompetenz bei KAPO. Absatz 2 und 3 streichen.	SVP	Ablehnung Notwendig für die Abgrenzung zu anderen Betriebskategorien / Abgabekategorien und Kontrolle der in der Verordnung festgelegten Höchstzahl für Ausnahmebewilligungen. Konsequenz wäre eine Abschaffung der Schliessungszeit.
Die jetzige Regelung ist durchdacht und betrachten wir als fair.	FDP	Kenntnisnahme

3.2.8 Können Sie sich dem Grenzwert von 24 Verlängerungen der Öffnungszeit (je Jahr und Betrieb) anschliessen (Art. 19 GGG und § 3 GGV)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	EBÜ, BUO, EMT, CVP, GANW, STA, FDP, GN, BVNW, GVN, TBE	
NEIN	HER, EMO, ODO, DAL, SST, SVP, SP, BEC	
Keine Antwort		

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Nach unserem Dafürhalten ist es viel zu bürokratisch, wenn die Kantonspolizei für jeden Betrieb im Kanton eine Strichliste führen und sämtliche eingegangenen Gesuche noch den Gemeinden und dem Amt bekanntgeben muss. Überdies scheint uns eine genaue Regelung ohne Würdigung der äusseren Umstände als wenig praktikabel. Ein Betrieb in einer Wohnzone müsste anders beurteilt werden als beispielsweise eine Berghütte.	HER, EMO, DAL, SST, BEC, ODO	Ablehnung Erläuterung im Bericht (Art. 19 GGG)
Diese Regelung nimmt keine Rücksicht ob der Betrieb fernab einer Wohnzone ist oder nicht.	SVP	Kenntnisnahme Bereits bei Erteilung der Bewilligung (dauernde Ausnahmen Art. 18 GGG) geprüft und berücksichtigt. Eine erneute zusätzliche Berücksichtigung der Wohnzone führt zu übermässiger Bürokratie. Erläuterungen im Bericht (Art. 19 GGG)
24 Verlängerungen entsprechen in etwa alle zwei Wochen eine verlängerte Öffnungszeit. Wir erachten diese Häufigkeit nicht als sozialverträglich für die Angestellten.	SP	Kenntnisnahme Dieser Aspekt ist im übergeordneten Arbeitsgesetz geregelt. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind dort enthalten (vgl. Art. 23 ArGV 2).

Einmalige Abgabe / Tarife

3.2.9 Begrüssen Sie die Transparenz und Bemessungsgrundlage der Tarife der einmaligen Abgaben auf Stufe Vollzugsverordnung (§5ff GGV)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	EBÜ, BUO, ODO, EMT, CVP, GANW, STA, FDP, GN, BVNW, GVN, TBE	

NEIN	HER, EMO, DAL, SST, SP, BEC	
Keine Antwort	SVP	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Andernorts ist der Kanton Nidwalden zu verursachergerechten Gebühren übergegangen (z. B. für Baubewilligungen). Nach unserer Auffassung entsprechen verursachergerechte nach dem Aufwand bestimmte Gebühren einem "modernen" Gesetz. Wenn der Regierungsrat die Einzelheiten der Bemessung in einer Verordnung regeln muss und die Direktion Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze erlassen muss, dann sind wir wohl weit von einer liberalen, unbürokratischen Lösung entfernt.	HER, EMO, DAL, SST, BEC	Ablehnung Unterscheidung Gebühr / Abgabe Erläuterungen im Bericht zu Art. 37 ff. GGG
Wir begrüßen die Transparenz und die Bemessungsgrundlage, es ist jedoch auch wichtig, dass sich der Bearbeitungsaufwand in Grenzen hält.	ODO	Kenntnisnahme
Wir sehen keinen Anlass, die Schützenstuben speziell aufzuführen. Entweder sind sie nur an Schiesstagen offen und bezahlen die Abgaben gemäss Sitzplätzen oder sie haben wirtschaftlichen Zweck und haben täglich geöffnet und sind damit den ordentlichen Gastwirtschaften gleichgestellt. Die obige Bemerkung gilt unseres Erachtens auch für Gastwirtschaften in Strandbädern. Wenn sie längere Öffnungszeiten haben als das Strandbad, sind sie den ordentlichen Betrieben gleichzustellen. Dies gilt nicht nur für die einmaligen Abgaben, sondern auch für die wiederkehrenden gemäss Tourismusgesetz und auch für die Bewilligungen.	EMT, CVP, TBE	Kenntnisnahme Erläuterungen im Bericht (Art. 37 ff. GGG)
Grundsätzlich ist die Transparenz der Bemessungsgrundlage zu begrüßen. Die Tarifstruktur bevorzugt grosse Betriebe mit einer geringeren Abgabe pro Sitzplatz was wir klar bemängeln.	SP	Kenntnisnahme
Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist es kaum zulässig, dass Schützenstuben einen eigenen Gebührenansatz kennen. Es sollten alle Vereinslokale gleich beurteilt werden (§ 8 GGV)	HER, EMO, SST, BEC,	Kenntnisnahme Erläuterungen im Bericht (Art. 37 ff. GGG)

3.2.10 Weitere Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlagen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Frage: Gelten Air-BnB als gewerbsmässige Beherbergungsbetriebe oder sind diese Betriebsarten nicht im GGG berücksichtigt?	EBÜ	Kenntnisnahme Ist eine Beherbergungsform und fällt nicht unter GGG
Ein neues Gastgewerbegesetz bedeutet nicht, dass nicht noch mehr Betriebe schliessen. Eine professionelle Gastronomie muss viele Vorgaben erfüllen, sei es in der Lebensmittelsicherheit, EKAS Vorgaben, Abgabe alkoholischer Getränke, Zigarettenverkauf, oder rauchfreie Zonen und die 0,5 Promillegrenze. Die Personalkosten können nicht mehr auf den Endpreis im Betrieb abgewälzt werden. Weiter würde bei einem Wegfall des Fähigkeitsausweises auch die Verwaltung aufgestockt werden müssen. In Zürich sind darum ein Vielfaches an Lebensmittelkontrolleuren im Einsatz.	GANW	Kenntnisnahme

4 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 6	Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, sollten generell von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, nicht nur auf Gesuch hin.	HER, EMO, SST, BEC	Kenntnisnahme
Art. 6	Insbesondere für bestehende Betriebe die bis anhin keine Bewilligung brauchten und nicht negative aufgefallen sind, ist die Befreiung von der Bewilligungspflicht grosszügig ausulegen.	FDP	Kenntnisnahme Vollzugsfrage
Art. 6	Ziff. 1 und 3 die Definition ist unklar: „Einzelne Besucher und nicht an Dritte" Gelten nur die Dritten als einzelne Besucher oder auch das Personal des dazu- gehörenden Betriebes oder die Pensionäre des Heimes?	EMT, CVP, TBE	Kenntnisnahme Laufkundschaft gilt als Dritte, Besucher von Pensionären und dort Angestellte nicht.
Art. 11	Abs. 1 Wir schlagen vor, dass in Abs. 1 Ziff.1 GGG der Begriff höhere gastgewerbliche Fachschule durch gastgewerbliche Fachschule ersetzt wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier nur die Abschlüsse von höheren Fachschulen (also Hotelfachschulen) anerkannt werden sollen. Vielmehr sollten die anerkannten Ausbildungen zertifiziert sein (edu-Qua) sowie mindestens das Niveau des Fähigkeitsausweises aufweisen. Das wird bereits heute in den meisten Kantonen so gehandhabt. Werden gesetzlich nur Abschlüsse von höheren gastgewerblichen Fachschulen anerkannt, so nimmt man der zuständigen Direktion den Entscheidungsspielraum zur Zulassung anderer, gleichwertiger Ausbildungen. Die Beschränkung auf Hotelfachschulen ist nicht angemessen, da diese ein viel höheres Ausbildungsniveau erreichen als kantonale gastgewerbliche Fähigkeitsausweise oder anerkannte Berufslehren.	CHGAFES	Zustimmung Formelle Anpassung Begriff in Gesetzgebung
	Eine weniger starke Einschränkung von gesetzlich zugelassenen Ausbildungen ermöglicht den Behörden, veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Hinreichende Fachkenntnisse bleiben Voraussetzung für eine Bewilligung, die Hürden um sich diese Fachkenntnisse anzueignen, werden jedoch abgebaut. Die scheint uns auch im Sinne der Branche und des Gesetzgebers der beste Weg zu sein. Alternativ könnten die Behörden gleichwertige Abschlüsse von gastgewerblichen Fachschulen als Fähigkeitsausweise gemäss Art.11 Abs.1 Ziff.2 GGG anerkennen. Auch dies wird bereits heute von einigen Kantonen so vorgesehen (vgl. z.B. Gastgewerbegesetz Aargau §3).		
Art. 11	Abs. 3 Ziff. 5 Der Begriff "Alpwirtschaften" sollte konkretisiert resp. genauer definiert werden.	BUO, EMT, CVP, TBE	Kenntnisnahme Erläuterungen im Bericht (§ 1 GGv)

Art. 11	Abs. 3 Ziff. 6 Für ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind (sog. dauernde Gelegenheitswirtschaften) sollte der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnisse nicht generell entfallen. Für "dauernde Gelegenheitswirtschaften", die mehrheitlich die ganze Woche geöffnet haben, sollte eine gastgewerbliche Grundausbildung oder zumindest ein Crashkurs über die wesentlichen Punkte der Gesetzgebung, Hygiene, etc. absolviert werden.	BUO	Ablehnung
Art. 11	Abs. 3 Ziff. 6 Für „dauernde Gelegenheitswirtschaften“, die mehrheitlich die ganze Woche geöffnet haben, sollte eine gastgewerbliche Grundausbildung absolviert werden (z.B. Betriebe in Strandbädern oder Schiessständen mit wirtschaftlichem Zweck).	TBE, EMT,CVP	Ablehnung Bei Strandbädern entfällt der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnissen nicht.
Art. 11	Abs. 3 Ziff. 6 Was versteht man unter Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumen?	EMT, CVP, TBE	Kenntnisnahme Bsp: Anlässe im Loppersaal, Mehrzweckhalle Turmmatt.
Art. 14	Abs. 2 Das Amt hat hier die notwendige Zurückhaltung zu erbringen und die Überprüfung mit dem notwendigen Augenmass zu handhaben.	FDP	Kenntnisnahme Vollzugsfrage Bericht
Art. 16	Invalidität heisst nicht, dass eine Person nicht mehr handlungs- oder urteilsfähig ist und einen Betrieb nicht mehr führen kann. Aus diesem Grund muss die Bezeichnung "invalid" aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Eine automatische Erlöschung der Betriebsbewilligung bei Invalidität ist eine nicht annehmbare Diskriminierung.	FDP	Zustimmung Begriff wird gestrichen, Regelung überflüssig; Anpassung von Art. 16 GGG
Art. 16	Der Begriff "invalid" sollte genauer umschrieben werden. Es kann ein körperlich invalider (z.B. Bein- oder Armamputation) durchwegs noch einen Betrieb führen. (Vorschlag: mit körperlich oder geistiger Unfähigkeit).	TBE	Zustimmung Begriff wird gestrichen, Regelung überflüssig; Anpassung von Art. 16 GGG
Art. 20	Freinacht Hier ist zuerst auf Art. 17 zu verweisen, „Gastwirtschaften sind von 0.30 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten“. Aus diesem Grunde sollte es in Art. 20 Abs. 1 heissen: „Die Schliessungszeit ist für das Kantonsgebiet aufgehoben für die auf die angeführten Tage folgende Nacht“ Erläuterung Ohne diese Änderung würde die Freinacht jeweils dem Festtag vorausgehen; zum Beispiel wäre die Nacht vom 30. auf den 31. Dezember Freinacht. (also von 0.30 bis 5.00 Uhr des 31. Dezember) Aus demselben Grunde sollte auch der Absatz 2 wie folgt geändert werden: Für das Gemeindegebiet ist die Schliessungszeit aufgehoben: 2. nach der Wahl des Gemeinderates und des Schulrates; 3. nach dem Kirchweih- oder Kapellfest 4. nach den Älplerchilbitagen	EMT, CVP	Ablehnung Verweis abgelehnt, da eindeutig. Zustimmung Erläuterungen im Bericht
Art. 20	Für ungeübte Gesetzesleser ist es nicht klar ob z.B die Nacht vom 31. Juli auf den August oder die Nacht vom 1. August auf den 2. August gemeint ist. Ein erklärender Satz oder genauere Definition könnte Auslegedifferenzen beseitigen.	SP	Ablehnung Erläuterungen im Bericht

Art. 22	Abs. 2 Absatz 2 ersatzlos streichen. FDP: Ein Stellvertreter darf nicht zwingend sein, da ein Unternehmer mit dieser Stelle die gesamte Verantwortung sowie auch das unternehmerische Risiko trotzdem trägt. Hier kann der Bürokratie entgegengewirkt werden.	SVP, FDP	Teilweise Zustimmung Anpassung von Art. 22 GGG
Art. 22	Abs. 2 Der Absatz 2 "Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 erfüllt. Diese ist dem Amt zu melden." ist ersatzlos zu streichen. Diverse Betriebe in Beckenried (BBE AG, Lussi Tavola AG, Kuhn-Hug GmbH) wären von dieser Bestimmung betroffen. Alle erwähnten Betriebe sind seit Jahren erfolgreich im Markt tätig - auch ohne einen "Stellvertretungs-Nachweis-Zwang".	BEC	Teilweise Zustimmung Anpassung von Art. 22 GGG
Art. 29	Die Bestimmungen zu Art. 29 Meldepflicht fehlen, unter diesem Artikel sind die Bestimmung zu Art. 27 Alkoholabgabeverbot wiederholt worden (Synopsis).	HER, EMO, SST, BEC	Zustimmung Korrektur Synopse erfolgt, technische Sache
Art. 32	Wir unterstützen die Integration von ehemaligen Straftätern. Dass aber Bewilligungen nur an Personen erteilt werden können, die in den letzten zwei Jahren nicht oder nur geringfügige Gesetzesverletzungen begangen haben, erachten wir doch als fragwürdig.	HER, EMO, SST, BEC	Ablehnung Erläuterungen im Bericht
Art. 34	„Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene...“ Dieser Teilsatz gehörte besser in einen eigenen Artikel. Wie genau stellt sich der Gesetzgeber die Durchsetzung dieses Artikels vor?	SP	Zustimmung Artikel wird gesplittet. Neu Art. 34 Allgemeine Verkaufsbeschränkung, Art. 35 Jugendschutz Erläuterungen im Bericht Verantwortung liegt beim Wirt (Vollzug)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer